

tische Kräuter wird bezeichnet: Herr Fluck, Privatdozent an der Eidgenössischen Technischen Hochschule und Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Heilpflanzenlehre, in Zürich.

Als Vertreter des Bundesrates an der in Warschau vom 6. bis 14. September 1935 stattfindenden Direktorenkonferenz der meteorologischen Dienste sowie an der in Danzig vom 29. August bis 1. September und in Warschau vom 2. bis 5. September 1935 stattfindenden Tagung der internationalen meteorologischen Organisation angegliederten Kommissionen wird bezeichnet: Herr Mercanton, Professor, Direktor der eidgenössischen Meteorologischen Zentralanstalt in Zürich.

Gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege sind als ständige Vertreter des Bundesanwaltes vor den Strafgerichten des Bundes ernannt worden die Herren:

- Franz Glättli, Staatsanwalt, in Zürich, für das deutsche Sprachgebiet;
 - Louis Goudet, Richter bei der Cour de Justice, in Genf, für das französische Sprachgebiet;
 - Dr. Brenno Gallacchi, Staatsanwalt des Sottoceneri, in Lugano, für das italienische Sprachgebiet.
-

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Die **Nordostschweizerischen Kraftwerke A. G.** in Zürich/Baden (NOK) waren bis zum 6. Februar 1934 auf Grund der Bewilligung Nr. 13, vom 18. Dezember 1909, und seither auf Grund einer vorübergehenden Bewilligung (V 54) berechtigt, bis zu maximal 2000 Kilowatt elektrische Energie an die Stadt Konstanz auszuführen.

Die NOK stellen das **Gesuch**, es möchte ihnen als Ersatz für die am 6. Februar 1936 ablaufende vorübergehende Bewilligung V 54 eine neue endgültige Bewilligung für eine Ausfuhr bis zu **maximal 3000 Kilowatt** und eine Dauer von rund **18 Jahren**, d. h. mit Gültigkeit bis 31. März 1954, erteilt werden.

Gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 4. September 1924 über die Ausfuhr elektrischer Energie wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **26. Juli 1935** einzureichen. Ebenso ist ein all-

fälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Einsprachen und Vernehmlassungen sowie Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Bern, den 20. Juni 1935.

(2.).

Eidgenössisches Amt für Elektrizitätswirtschaft.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Der Autogewerbeverband der Schweiz beabsichtigt, gestützt auf Art. 42 bis 49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, im **Automechanikerberufe die Meisterprüfungen** einzuführen und hat zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 26. Juli 1935 zu richten sind.

Bern, den 21. Juni 1935.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das gemeinsam vom Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbel-fabrikanten und der Fédération romande des maitres menuisiers eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Schreinergerwebe**, vom 5. Juni 1935, ist vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 12. Juni 1935 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 21. Juni 1935.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Elektro-Installations-gewerbe**, vom 8. April 1935, ist vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 20. Juni 1935 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 21. Juni 1935.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Ersetzung eines Generalbevollmächtigten.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 14. Juni 1935 der erfolgten Ernennung des Herrn **Marcel Oscar Bovard-Binet**, von Cully, in Genf, Quai des Bergues 27, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der **La Foncière, Compagnie d'assurances mobilières et immobilières à primes fixes contre l'incendie et le chômage**, in Paris, seine Zustimmung erteilt. Herr M. O. Bovard-Binet ist der Nachfolger von Herrn Pierre Coulin, in Genf, dessen Vollmacht nunmehr erloschen ist. (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen.)

Bern, den 22. Juni 1935.

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Gewährung von Zollrückvergütungen für ausgeführte zuckerhaltige Fabrikate, gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1935 über die Erhöhung der Zölle auf Zucker.

Wer auf die in Art. 2 des Bundesratsbeschlusses über die Erhöhung der Zölle auf Zucker (vom 25. Juni 1935) vorgesehene Zollrückerstattung für ausgeführte zuckerhaltige Fabrikate Anspruch erhebt, hat sich bei der Oberzolldirektion anzumelden.

Besondere Ausführungsbestimmungen werden folgen. Bis dahin haben die Exporteure (Fabrikanten) den Begleitpapieren zu ihren Ausfuhrsendungen von zuckerhaltigen Fabrikaten eine Ausfuhrdeklaration auf Formular Nr. 19 im Doppel beizugeben. Auf diesen Deklarationen (oder in einem angehefteten Detail im Doppel) ist, ausser den bereits vorgeschriebenen Angaben, die Art des verwendeten Zuckers mit der handelsüblichen Bezeichnung zu vermerken. Des weitern ist die Angabe des Eigengewichtes (Ware ohne jegliche Umschliessung) und des Zuckerzusatzes in % des Eigengewichtes erforderlich. Die Doppel der Ausfuhrdeklarationen werden den Warenführern durch die Zollämter zuhanden der Fabrikanten als Belege für ein allfälliges Zollrückerstattungs-gesuch zur Verfügung gestellt.

Bei Einreichung von Zollrückerstattungs-gesuchen ist durch Beigabe der Einfuhrzollquittungen etc. der Nachweis zu leisten, dass der verwendete Zucker aus dem Ausland eingeführt und zu den höhern Ansätzen verzollt worden ist.

Bern, den 25. Juni 1935.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Zollbehandlung von Motorentreibstoffen, gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1935 über die Erhöhung von Zöllen auf Motorentreibstoffen.

a. Benzin und Benzol.

Benzin und Benzol werden durch die Zollämter ausnahmslos zum erhöhten Ansätze von Fr. 28. — per q brutto verzollt. Gegen Nachweis der Verwendung zu andern als motorischen Zwecken erfolgt die nachträgliche Zulassung nach Tarifnummer 1065a zu Fr. 1. — per q brutto wie bisher auf dem Wege der Zollrückvergütung durch die Oberzolldirektion.

Benzin und Benzol zur Ausführung fahrplanmässiger Kurse durch die konzessionierten Transportanstalten werden gegen Verwendungsverpflichtung auf dem Wege der Zollrückvergütung durch die Oberzolldirektion wie bisher zu Fr. 10. — per q brutto zugelassen.

b. Petroleum. (Rohpetroleum = Erdöl, Steinöl, Bergöl, Rohöl, Schweröl, Heizöl, Gasöl, Masut, Leucht- oder Brennpetroleum); Petroleumsurrogate; nicht anderweit genannte Mineral- und Teeröle aller Art.

1. Rohpetroleum (Tarifnummern 643b, 1126a) zu andern Zwecken als zum Antriebe von Fahrzeugmotoren, zumeist unter der Bezeichnung «Petroleumrückstände zu Feuerungszwecken» eingeführt, wird durch die Zollämter gegen Hinterlage einer Verpflichtungserklärung (Revers) wie bisher nach Tarifnummer 643b zu 30 Rp. per q brutto zugelassen. Für unter Zollbegünstigung eingeführtes Rohpetroleum, das in der Folge zum Antriebe von Fahrzeugmotoren Verwendung findet, ist die Zolldifferenz von Fr. 15. 70 per q brutto nachzubezahlen.
2. Leucht- oder Brennpetroleum (Tarifnummern 1126/1126a) zu andern Zwecken als zum Antriebe von Fahrzeugmotoren wird durch die Zollämter gegen Hinterlage einer Verpflichtungserklärung (Revers) wie bisher nach Tarifnummer 1126 zu Fr. 3. — per q brutto zur Einfuhr zugelassen. Für unter Zollbegünstigung eingeführtes Leucht- oder Brennpetroleum, das in der Folge zum Antriebe von Fahrzeugmotoren verwendet wird, ist die Zolldifferenz von Fr. 13. — per q brutto nachzuentrichten.
3. Petroleumsurrogate (Tarifnummern 1127/1127a) unterliegen grundsätzlich der nämlichen Zollbehandlung wie Leuchtpetroleum (Ziffer 2 hievori), mit dem einzigen Unterschiede ihrer Einreihung unter die Tarifnummern 1127/1127a statt unter 1126/1126a.
4. Nicht anderweit genannte Mineral- und Teeröle aller Art (Tarifnummern 1128/1128a). Derartige Produkte unterliegen grundsätzlich der nämlichen Zollbehandlung wie Petroleum, mit dem einzigen Unterschiede ihrer Einreihung unter die Tarifnummern 1128/1128a statt 1126/1126a.

Produkte der unter Buchstabe b hievori genannten Art, deren Verwendung zum Antriebe von Fahrzeugmotoren zum vorneherein feststeht, sind bei der

Einfuhr entsprechend zu deklarieren und unterliegen der Verzollung zum erhöhten Ansätze von Fr. 16. — per q brutto nach Tarifnummern 1126a, 1127a und 1128a.

Produkte der unter Buchstabe *b* hievor genannten Art, welche zur Ausführung fahrplanmässiger Kurse durch die S. B. B., die eidgenössische Postverwaltung und die vom Bunde konzessionierten öffentlichen Transportanstalten Verwendung finden, werden gegen Nachweis der Verwendung auf dem Wege der Zollrückvergütung durch die Oberzolldirektion zu Fr. 6. — per q brutto zugelassen.

Die Inhaber von Zweijahresgeleitscheinen für Leucht- oder Brennpetroleum, Petroleumsurrogate und andere, bisher ohne Revers zum ermässigten Ansätze von Fr. 3. — nach Tarifnummern 1126, 1127 und 1128 abgefertigte Produkte haben sich binnen 10 Tagen bei der Oberzolldirektion um die Erteilung einer Reversbewilligung zu bewerben. Wird diese Frist versäumt, so erfolgt von Amtes wegen die Nachbelastung mit der Zolldifferenz von Fr. 13. — per q brutto nach Tarifnummern 1126a, 1127a bzw. 1128a.

Werden unter Zollbegünstigung eingeführte Produkte der in Buchstabe *b* hievor erwähnten Art an Betriebe weiter gegeben, welche diese Produkte sowohl zu zollbegünstigten als auch zu andern Zwecken verwenden, so hat der Lieferant für die Gesamtmenge die in Frage kommende Zolldifferenz nachzubezahlen und den Abnehmer entsprechend zu belasten. Dem Abnehmer steht es alsdann frei, bei der Oberzolldirektion unter Nachweis der Verwendung ein Gesuch um Rückerstattung der Zolldifferenz einzureichen.

Die Inhaber von Zwischenhändlerreversen für «Petroleumrückstände zu Feuerungszwecken» der Tarifnummer 643b werden darauf aufmerksam gemacht, dass sich die neue Ordnung auch auf sämtliche bei Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses bereits endgültig verzollten Warenmengen erstreckt, welche nach diesem Datum an Konsumenten abgegeben werden.

Bern, den 25. Juni 1935.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Aufruf

im Sinne von Art. 89 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.

Christian Heinrich **Padrutt**, von Winterthur und Pagig (Graubünden), geboren am 18. Mai 1863, letztbekannter Wohnort Vet. Hosp. Bath New York, wird hiermit aufgefordert, sich innert sechs Monaten bei der unter-

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1935
Date	
Data	
Seite	1033-1037
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 692

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.